Das Armenwesen in der Schweiz

Autor(en): **Wey, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836820

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

41. JAHRGANG **NR. 5** **1. MAI 1944**

Das Armenwesen in der Schweiz

Radiovortrag von Nationalrat *Dr. Max Wey*, Luzern

In einer Zeit, in der alles, was Bedeutung hat, gezählt und gewogen wird, beginne ich meine Ausführungen mit Zahlen: gegen **80 Millionen** Franken wenden die Kantone und Gemeinden jedes Jahr für die amtliche Armenfürsorge auf. Durch sie wird rund eine **Viertelmillion** Männer, Frauen und Kinder unterstützt. Wieviele Lebensenttäuschungen, wieviel Kummer und Sorgen liegen hinter diesen beiden Zahlen verborgen? — aber auch Hoffnung, Zuversicht, Glaube und Liebe!

Wer ist **arm** im Sinne der Fürsorge? Es sind alle jene Mitmenschen, die nicht über die Mittel verfügen, um die dringendsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Sie besitzen also kein Vermögen, keine nennenswerten Ersparnisse und sie verdienen nicht so viel, um sich das zum Leben Nötige anzuschaffen. Diese Leute klopfen bei der Armenfürsorge an, der amtlichen oder der freiwilligen.

In der Armenfürsorge tätig zu sein, verlangt viel — einen ganzen Mann, eine ganze Frau. Der Armenpfleger hat eine große Verantwortlichkeit gegenüber seinen Klienten; er muß sie aber auch tragen gegenüber allen jenen, die die Mittel der Armenpflege geben und die wünschen, daß nur dort geholfen werden soll, wo eine wirkliche Notlage vorhanden ist.

Die **Art** der Hilfeleistung hängt auch vom Menschen selbst ab, dem geholfen werden soll. Der Junge hat andere Bedürfnisse als der Alte, der vorübergehend Kranke andere als der dauernd Invalide, der Unheilbare, der geistig Abnormale andere, als der geistig Gesunde, der Niedergedrückte und Lebensverdrossene, den unglückliche Verhältnisse aus der ruhigen Bahn geworfen, andere, als der Faule, der Liederliche, der Trinker, der in der Wirtschaft Spaßmacher, zu Hause Grobian ist. Ja selbst für den städtischen Arbeiter, der sich nicht mehr zu helfen vermag, sind unter Umständen die Fürsorgemaßnahmen andere als beim Landarbeiter. Aber auch die Lebensstellung, die Vergangenheit, der Bildungsgrad dürfen vom Fürsorger nicht unberücksichtigt bleiben. Er darf der armen, enttäuschten Frau oder der verführten außerehelichen Mutter nicht begegnen, wie dem groben Menschen, der seine Angehörigen schlägt und statt für sie zu sorgen, seinen Verdienst vertrinkt. — Es wäre falsch zu glauben, die Armenpflege begnüge sich mit den Barunterstützungen — dem „Geld geben". Das ist die primitivste Art, das

Almosen. Sicher muß die Armenfürsorge helfen, am meisten mit Geld; unzweckmäßige Spartendenzen oder kleinliche Zurückhaltung können sich schwer rächen. Die Fälle sind nicht selten, in denen nachher jahrzehntelang mehr ausgegeben werden muß, als vielleicht während wenigen Jahren die Ausbildung oder berufliche Umstellung gekostet hätten.

Das Eingreifen der Armenpflege hängt von der **Prüfung** des einzelnen Falles ab. Oft genügt ein Ratschlag, eine energische Aufmunterung oder die einläßliche Besprechung der Lage, in der sich der Arme nicht mehr zurechtfindet. Weiter kann durch die Vermittlung einer Arbeitsstelle oder die Rücksprache mit dem Arbeitgeber geholfen werden. In andern Fällen ist eine vorübergehende Hilfe notwendig. Sie kann sich steigern, zur dauernden Führung und Unterstützung durch Bezahlung des Mietzinses, oder regelmäßiger Beiträge an den Unterhalt, bis zur ständigen Versorgung in einem Heim oder einer Anstalt.

Die **Unterstützungsansätze** sind verschieden, auch die örtlichen Verhältnisse spielen eine Rolle, ob Stadt oder Land. Die ländlichen Armenpflegen kommen aus naheliegenden Gründen mit kleineren Ansätzen aus; so haben sie mit viel niedrigeren Mietzinsen zu rechnen. Den städtischen Armenpflegen geben die zugewanderten Hilfsbedürftigen viel zu schaffen. Es ist sicher so, daß zu viele Unbemittelte der Landschaft mit ihren Familien nach den Städten ziehen, wo sie nicht nur Hilfe, sondern auch Wunder erhoffen. Das gibt dann die teuren Fälle, die zu den Vorwürfen führen, daß in der Stadt zu große Unterstützungen ausgerichtet würden. — Die Unterstützungsansätze sind nicht nur verschieden zwischen Stadt und Land, sie sind es auch unter den Städten. Man kann sagen, daß hundert Franken im Monat für eine alleinstehende, erwerbsunfähige Person vor dem Krieg an der oberen Grenze der städtischen Unterstützungen standen. Seit vier Jahren kommen auch die Fürsorgeämter nicht ohne Kriegsteuerungszuschläge aus. Bei den größern Armenpflegen bestehen Richtlinien für die Unterstützungen, mit besondern Kinderzulagen. — Selbstverständlich werden der eigene Verdienst der Unterstützten oder ihrer Familienangehörigen, sowie Beihilfen, die sie noch erhalten, in Rechnung gestellt. Der Kampf um die Verwandtenunterstützungen bildet ein schwieriges Kapitel in der Armenfürsorge. Die meisten Armenpfleger kennen die alte Mutter, die eine Schar Kinder mit größten Entbehrungen auferzogen hat . . . und nachher? „Nun ist die Mutter alt und schwach, geduldet unter fremdem Dach, verlassen und aller Liebe bloß, — sechs Kinder wurden stark und groß."

Wer übt heute die Armenfürsorge in der Schweiz aus? Es sind die **Kantone**, die **Gemeinden** und **private Organisationen.** Der **Bund** beteiligt sich nicht direkt daran, aber er leistet Namhaftes an verschiedene Hilfswerke: wir denken an die Unterstützung von Schweizern im Ausland, an zurückgekehrte Schweizer, an wiedereingebürgerte Schweizerinnen, an bedürftige Greise, Witwen und Waisen, an ältere Arbeitslose, an die Kinderfürsorge, an die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, der Tuberkulose, der ansteckenden Krankheiten usw. — In etwa 15 Kantonen sind in den letzten Jahrzehnten die Armengesetze einer Revision unterzogen worden. Dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß die Zahl der Bürger, die in ihrer Heimatgemeinde wohnen, immer mehr zurückgeht. So kam man bei der Fürsorge durch die Heimatgemeinde zu einer Armenpflege auf Distanz, weil die meisten Unterstützten auswärts wohnten. Es ist ein Fehler, die Sanierung der Fürsorge nur durch die Revision der Armengesetze zu suchen. Mit einer neuzeitlichen Bürgerrechtsgesetzgebung kann künftigen Mißständen am ehesten vorgebeugt werden. Man soll durch die **Erleichterung der Einbürgerungen** in den Gemeinden dafür sorgen, daß die dauernd Niedergelassenen

Bürger werden. So kennt der Kanton Luzern schon seit dem 1. Januar 1924 für alle Schweizerbürger, nach 15jähriger Niederlassung die unentgeltliche Einbürgerung und die Luzerner Kantonsbürger werden nach 20 Jahren zwangsweise Bürger der Wohnsitzgemeinde. Für sie und ihre Nachkommen hat dann die alte Heimatgemeinde im Verarmungsfalle nicht mehr zu sorgen.

Die beiden Hauptarten der Unterstützung sind die **heimatliche** und die **wohnörtliche.** Die heimatliche ist die ursprüngliche. Sie ist veraltet. Das ergibt sich auch aus der Tatsache, daß alle neuern Revisionen der Armengesetze, mit einer Ausnahme (Appenzell A.-Rh.) zur wohnörtlichen Unterstützung übergegangen sind. Noch 13 Kantone haben die heimatliche Armenfürsorge; im Thurgau hat sich noch die konfessionelle Armenfürsorge erhalten. — Die wohnörtliche Unterstützung, bei der der Arme dort unterstützt wird, wo er wohnt, kennen die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Waadt und Neuenburg. Die Kantone Baselland, St. Gallen, Aargau, Tessin und Wallis haben auch die wohnörtliche Armenpflege, nur beteiligen sich an den Kosten die Heimat- und Wohngemeinde und auch der Staat, je nach der Wohnsitzdauer. — Mit Rücksicht auf die starke Bevölkerungsverschiebung in unserem Lande kommt der außerkantonalen Armenfürsorge eine besondere Bedeutung zu. Nach Art. 45 der Bundesverfassung kann verarmten Schweizern, die dauernd unterstützungsbedürftig sind, die Niederlassung entzogen werden, wenn die Heimatbehörde trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Unterstützung gewährt. So entstehen dann die Heimschaffungen, die bei unverschuldet Verarmten eine unverzeihliche Härte bedeuten. Ich erinnere mich noch gut, als junger Regierungsrat, bei den Besuchen in den Armenanstalten Leute getroffen zu haben, die man als „Franzosen" bezeichnete; es waren aus der welschen Schweiz heimgeschaffte alte oder gebrechliche Gemeindebürger, die nicht deutsch sprechen konnten.

So preise ich als eines der sozialsten Werke unseres Landes das **Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung.** Es geht auf den letzten Weltkrieg zurück und auf eine Anregung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz. Zweimal wurde das geltende Konkordat revidiert (1923 und 1937). Es bestimmt, daß die Unterstützung der Angehörigen der Konkordatskantone von den Behörden des Wohnsitzes nach den dort üblichen Grundsätzen erfolgen soll. Die Unterstützung beginnt nach einer Wohnsitzdauer von mindestens vier Jahren. Je nach der Wohnsitzdauer werden die Kosten zwischen dem Heimatkanton und Wohnkanton geteilt. Eine Heimschaffung ist nur noch möglich bei Liederlichkeit, Verwahrlosung, Mißwirtschaft, Arbeitsscheu. Im Streitfalle zwischen dem Heimat-. und Wohnkanton entscheidet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Ohne zwingende Gründe, die objektiv kaum als Härte bezeichnet werden können, sind Heimschaffungen zwischen den Konkordatskantonen nicht mehr möglich. Ich will hier ganz offen sagen, daß ich immer wieder die alten Menschen bedaure, die mich um Rat fragen, wo sie Hilfe erhalten, wenn es sich dann herausstellt, daß sie nicht Angehörige eines Konkordatskantons sind. — Dem Konkordat gehören 13 Kantone an: Aargau, Appenzell I.-Rh., Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri und Zürich. — Nichts hat im Lauf der letzten 20 Jahre so sehr für eine menschenfreundlichere Armenpflege geworben, wie das interkantonale Armenpflegekonkordat. Zahlreiche Kantone, die ihm beizutreten wünschen, fürchten die finanziellen Folgen; so besonders auch die welschen, die einen starken Zustrom an Deutschschweizern haben, während ihre Bürger nur in geringer Zahl in der deutschen Schweiz seßhaft sind. Sie würden durch das Konkordat sicher eine Belastung erfahren, der keine nennenswerte Entlastung gegenüberstehen würde. Das Ziel

muß sein, alle Kantone zum Konkordat zu bringen. Später wird eine **eidgenössische Regelung** Ordnung in das Armenwesen bringen müssen. Die Kantone werden dem Konkordat sich anschließen, wenn der Bund an die Lasten der Konkordatsunterstützungen bescheidene Beiträge leistet. Das wird kommen; gerade die bestehenden Hilfswerke des Bundes führen dazu. Man wird sie dereinst nicht abbauen können, ohne daß der Bund hilft, die Härten zu überbrücken, die entstehen würden.

Der Kampf gegen menschliche Schwächen und Fehler wird nie aufhören. Sie sterben nie aus, die für eigene Schuld oder die anderer büßen müssen und so auf Unterstützung und Führung angewiesen sind. Ihnen zu helfen, entspricht dem Brudergedanken des demokratischen Staates. So bringt die Arbeit in der Fürsorge Enttäuschungen, aber auch hohe Befriedigung; denn hier gilt das Wort: „Was Ihr dem Geringsten meiner Brüder tut, das habt Ihr mir getan."

Alters- und Hinterlassenenfürsorge

(Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941.) — Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Kantonale Abrechnungen für das Jahr 1942

Kantone	Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel	Verteilung durch den Kanton und die Gemeinden		Überweisungen an		Total der Unterstützung
		für die Altersfürsorge	für die Hinterlassenenfürsorge	die Stiftung „Für d. Alter"	andere Fürsorgeeinrichtungen	
1	2	3	4	5	6	7
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	3 176 197.50	—	300 000.—	2 082 430.—	480 761.—[1])	2 863 191.—
Bern	3 835 098.90	2 045 801.55	828 219.50	—	201 212.35[2])	3 075 233.90
Luzern	901 754.55	653 613.15	230 931.20	—	—	884 544.35
Uri	169 665.25	61 180.—	10 530.—	8 900.—	10 000.—[3])	90 610.—
Schwyz	348 303.10	230 446.25	57 478.75	20 000.—	—	307 925.—
Obwalden	112 717.62	68 380.—	26 410.—	500.—	—	95 290.—
Nidwalden	90 389.—	48 950.—	16 150.—	—	—	65 100.—
Glarus	206 132.90	—	—	89 730.—	91 986.60[4])	181 716.60
Zug	159 972.50	111 875.80	42 672.50	—	—	154 548.30
Fribourg	724 362.95	495 388.—	218 559.—	—	—	713 947.—
Solothurn	1 064 216.52	637 300.—	131 480.—	—	—	768 780.—
Basel-Stadt	1 105 728.60	1 014 668.60	—	51 060.—	40 000.—[5])	1 105 728.60
Basel-Land	572 743.65	341 281.80	55 493.—	10 000.—	—	406 774.80
Schaffhausen	248 183.—	174 240.—	50 430.—	—	—	224 670.—
Appenzell A.-Rh.	321 193.90	170 165.—	58 895.—	12 000.—	70 000.—[6])	311 060.—
Appenzell I.-Rh.	87 468.95	54 638.—	9 805.—	—	10 000.—[7])	74 443.—
St. Gallen	1 605 715.90	—	270 345.—	982 875.—	—	1 253 220.—
Graubünden	794 418.—	441 890.—	145 090.—	20 000.—	—	606 980.—
Aargau	1 341 554.30	1 009 415.—	319 102.—	10 000.—	—	1 338 517.—
Thurgau	705 637.30	358 775.—	159 205.—	—	—	517 980.—
Ticino	872 931.70	659 115.—	174 890.—	—	—	834 005.—
Vaud	1 732 951.—	1 159 284.65	486 830.35	—	5 000.—[8])	1 651 115.—
Valais	721 519.30	472 790.—	201 860.—	—	—	674 650.—
Neuchâtel	891 113.95	483 086.40	110 573.30	—	—	593 659.70
Genève	733 844.60	434 325.30	114 830.—	—	132 627.85[9])	681 783.15
Total	22 523 814.94[10])	11 126 609.50	4 019 779.60	3 287 495.—	1 041 588.30	19 475 472.40[11])

[1]) u. [2]) Beiträge an verschiedene Gemeindealtersbeihilfen. (In der Stadt Zürich werden durch die Altersbeihilfe 4693 Greise schweizer. Nationalität mit 1 927 605 Fr. unterstützt.)
[3]) u. [7]) Beitrag an einen Altersversicherungfonds.
[4]) Beitrag an die Altersversicherung 63 726.60 Fr. Beitrag an d. Stiftung Pro Juventute 28 260 Fr.
[5]) Beitrag an Pro Juventute.
[6]) u. [8]) Beitrag an die Altersversicherung.
[9]) Beitrag an die kant. Altersfürsorge 100 000 Fr., Deckung des Defizites früherer Jahre 32 627.85 Fr.
[10]) In dieser Summe sind enthalten:
Anteil an der Subvention des Bundes Fr. 20 000 000.—
Saldovortrag aus den Vorjahren „ 1 478 552.70
Andere Einnahmen (Zinsen, Rückerstattungen usw.) „ 1 045 262.24
[11]) Der Saldo per Ende 1942 beträgt Fr. 3 048 342.54